

Satzung des Saarländischen Leichtathletik-Bundes e.V.

Ausgabe 2014

Stand: 23. Mai 2014

Inhaltsverzeichnis	
Satzung	1-10

Herausgeber
Saarländischer Leichtathletik Bund e.V.
Hermann-Neuberger-Sportschule 7
66123 Saarbrücken
Telefon: (0681) 3879-245 + -267

Satzung

§1 Name, Sitz und Zweck des Saarländischen Leichtathletik-Bundes

1. Der Saarländische Leichtathletik-Bund e.V. (SLB) ist die Organisation aller Leichtathletik treibenden Vereine, der Leichtathletikabteilungen gemischter Vereine und der angeschlossenen Vereine des Saarlandes, die mindestens eine leichtathletische Grunddisziplin (Lauf, Gehen, Wurf, Sprung) betreiben.

Der SLB ist politisch, weltanschaulich und religiös neutral.

2. Er hat seinen Sitz in Saarbrücken und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen. Ziel des SLB ist die Pflege und Förderung der Leichtathletik, insbesondere im Jugendsport.

3. Der SLB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SLB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SLB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SLB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Aufgaben des SLB

A) Der SLB hat folgende Aufgaben:

1. seinen Mitgliedern Gelegenheit zur Ausübung aller leichtathletischen Wettkampfformen zu bieten,
2. die einheitliche Ausübung der Leichtathletik im Saarland nach den Bestimmungen und Regeln des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV) zu gewährleisten,
3. die Termine für die amtlichen Veranstaltungen festzulegen,
4. die Saarlandmeisterschaften in Einzel- und Mannschaftswettbewerben durchzuführen,
5. die jährliche Bestenliste zu führen, Landesbestleistungen zu registrieren, Rekorde zu überprüfen und an den DLV weiterzuleiten,
6. die Leichtathletik im Landessportverband für das Saarland (LSVS) und im DLV zu vertreten,
7. zur Entscheidung interner Streitfälle gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV (§ 20 Ziff. 5 der Satzung) einen Rechtsausschuss (§ 16 der Satzung) zu wählen.

B) Der SLB soll

1. Lehrgänge durchführen,
2. sich an Vergleichskämpfen beteiligen, bzw. solche Wettkämpfe organisieren und die Athletinnen und Athleten dafür auswählen und betreuen.

§3 Mitgliedschaft des SLB

Der SLB ist als Fachverband Mitglied des LSVS sowie Mitglied des DLV.

Er regelt seine Angelegenheiten selbstständig in Übereinstimmung mit den Satzungen dieser Verbände.

§ 4 Mitgliedschaft im SLB

1. Mitglieder des SLB sind die ihm angeschlossenen Leichtathletik treibenden Vereine, Leichtathletikabteilungen gemischter Vereine und Vereine, die mindestens eine leichtathletische Grunddisziplin (Lauf, Gehen, Wurf, Sprung) betreiben.
Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Präsidium des SLB zu beantragen. Das Präsidium veröffentlicht seinen Beschluss im „Informationsdienst des SLB“.
Die Ablehnung ist zu begründen. Bei einem ablehnenden Beschluss kann ein erneuter Aufnahmeantrag an die nächste ordentliche Generalversammlung gestellt werden.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. durch Austrittserklärung
Die Austrittserklärung ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres dem SLB schriftlich zuzustellen. Der Austritt wird erst wirksam, wenn der Verein alle seine Verpflichtungen gegenüber dem SLB erfüllt hat.
 2. durch Auflösung eines Vereins
 3. durch Ausschluss.
Das Präsidium des SLB kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen:
 - a) wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen,
 - b) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung, die Ordnungen oder Interessen des SLB, sowie bei wiederholten Verstößen gegen Anordnungen und Beschlüsse seiner Organe,
 - c) wenn Verbindlichkeiten gegenüber dem SLB nach Mahnung in angemessener Frist nicht erfüllt werden, ohne dass die Verbindlichkeiten durch den Ausschluss erlöschen,
 - d) bei einem groben Verstoß gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens,
 - e) wenn durch das zuständige Gericht oder die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde die Verfolgung rechtswidriger Ziele festgestellt wurde. Bis zur endgültigen Entscheidung des Gerichts oder der Behörde kann das Präsidium das Ruhen der Mitgliedsrechte beschließen.
4. Das Ausschlussverfahren kann auf Beschluss des Präsidiums oder auf Antrag eines anderen Organs oder eines Mitglieds des SLB eingeleitet werden. Vor der Entscheidung ist der Betroffene anzuhören.
Der Ausschluss ist dem Betroffenen zusammen mit der Begründung schriftlich mitzuteilen.
Der Betroffene kann gegen den Beschluss des Präsidiums binnen vier Wochen nach Zugang des Beschlusses Beschwerde beim Rechtsausschuss des SLB (§ 16 der Satzung) einlegen. Die Beschwerde ist mit Begründung versehen einzulegen.
5. Für das Verfahren das Ruhen der Mitgliedsrechte betreffend gilt § 4 Ziff. 4 entsprechend.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch die Satzung und die Ergänzungsordnungen (gemäß §§ 20,21) geregelt.

§ 6 Organe des SLB

Organe des SLB sind:

1. die Generalversammlung
2. das Präsidium
3. die Kreisvorstände
4. der Wettkampfausschuss
5. der Leistungsausschuss
6. der Jugendausschuss
7. der Breitensportausschuss
8. der Kampfrichterausschuss
9. der Rechtsausschuss

Mitglieder der Organe des SLB sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel kann der SLB an diese Mitglieder und andere für den SLB tätige Personen pauschale Aufwandsentschädigungen zahlen. Über Bewilligung und Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet das Präsidium.

§ 7 Die Generalversammlung

1. Zusammensetzung

Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Vertretern der Mitgliedsvereine, den Ehrenmitgliedern und dem Präsidium des SLB.

.

2. Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt, möglichst vor dem Verbandstag des DLV, und wird durch das Präsidium einberufen. Termin und Tagungsort sind den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher in dem „Informationsdienst des SLB“ bekannt zugeben.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin oder dem

1. Vizepräsidenten/ der 1. Vizepräsidentin geleitet. Ihr Verlauf ist zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten/von der Präsidentin, dem 1. Vizepräsidenten/ der 1. Vizepräsidentin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen.

3. Tagesordnung der Generalversammlung

Anträge zur Tagesordnung, insbesondere auf Satzungsänderung, müssen vier Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidium schriftlich vorliegen. Die Tagesordnung muss drei Wochen vor der Generalversammlung veröffentlicht werden.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Stimmberechtigung
- b) Wahl des Protokollführers/der Protokollführerin
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- d) Berichte des Präsidenten/der Präsidentin, des Präsidiums und der Ausschüsse
- e) Bericht der Kassenprüfer
- f) Wahl eines Versammlungsleiters/einer Versammlungsleiterin zur Abstimmung über die Entlastung des Präsidiums und zur Durchführung der Neuwahl des Präsidenten/der Präsidentin
- g) Entlastung des Präsidiums
- h) Neuwahl des Präsidiums, des Rechtsausschusses und der Kassenprüfer

i) Anträge

(Anträge auf Satzungsänderung sind als solche in der Tagesordnung ausdrücklich zu bezeichnen und dieser als Anlage beizufügen. Dabei sind die jeweils aktuelle Fassung der Satzung und der Änderungsantrag synoptisch gegenüberzustellen.

Über Anträge auf Satzungsänderung ist vor allen anderen Anträgen abzustimmen.)

j) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

k) Wahl des Tagungsortes der nächsten Generalversammlung

l) Verschiedenes

4. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Stimmberechtigt sind die Vertreter der Mitgliedsvereine, die Mitglieder des Präsidiums sowie die Ehrenmitglieder des SLB.

Die Vereine können entsprechend ihrer Stimmenzahl Vertreter/Vertreterinnen zur Generalversammlung entsenden oder die Stimmen auf einen oder mehrere Vertreter/Vertreterinnen übertragen. Die Übertragung des Stimmrechts auf einen anderen Mitgliedsverein ist unzulässig. Das Stimmrecht kann nur für einen Verein ausgeübt werden. Maßgebend für die Stimmenzahl ist die Zahl der beim LSVS gemeldeten Mitglieder eines Vereins.

Für 1 - 10 gemeldete Mitglieder hat ein Verein eine Stimme,

für 1 - 20 gemeldete Mitglieder hat ein Verein zwei Stimmen,

für 1 - 50 gemeldete Mitglieder hat ein Verein drei Stimmen.

Für jeweils bis zu 30 weitere Mitglieder kommt eine Stimme hinzu.

Die Vollmacht des Vereinsvertreters/der Vereinsvertreterin zur Stimmberechtigung ist schriftlich nachzuweisen.

Präsidiumsmitglieder und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme und können nicht gleichzeitig Vereinsvertreter/Vereinsvertreterinnen sein.

Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

5. Wahlen

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten/die Präsidentin, die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen und die Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Athletensprechers/der Athletensprecherin sowie den Rechtsausschuss und die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Generalversammlung wählt einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin unter Beibehaltung von dessen/deren Geschäftsbereich zum 1. Vizepräsidenten/zur 1. Vizepräsidentin (§ 8 Abs. 1 Satz 7, Abs. 2 lit. b). Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.

Wählbar in das Präsidium, in den Rechtsausschuss und als Kassenprüfer/Kassenprüferinnen ist, soweit diese Satzung keine Einschränkungen vorsieht, jedes volljährige Mitglied eines im SLB organisierten Vereins.

Kandidaten müssen bei der Generalversammlung anwesend sein und die Annahme der Wahl zu Protokoll geben. Im Verhinderungsfall ist die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes schriftlich zu erklären. Die Erklärung muss vor Beginn des ersten Wahlgangs für das Amt vorliegen und das Amt genau bezeichnen.

6. Beschlüsse

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Satzungsänderungen müssen mit zwei Drittel, die Auflösung des SLB mit drei Viertel der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Über Anträge auf Satzungsänderung ist vor allen anderen Anträgen zu beschließen.

7. Geschäftsordnung

Soweit in der Satzung nicht anders geregelt richtet sich die Durchführung der Generalversammlung nach der Geschäftsordnung des SLB.

8. Außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung kann nur durch das Präsidium des SLB einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des SLB die Einberufung schriftlich beantragt. Die Einberufung muss vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Anträge zur Tagesordnung der oben angeführten Generalversammlung gelten als Dringlichkeitsanträge nach § 14 der Geschäftsordnung. Sie müssen einen unmittelbaren Bezug zum Grund der Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung haben.

Im Übrigen gelten die Vorschriften für die ordentliche Generalversammlung entsprechend.

§ 8 Präsidium und Vorstand i.S. § 26 BGB

1. Das Präsidium unterteilt sich in ein geschäftsführendes und ein erweitertes Präsidium. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Bis zur Neuwahl (§7 Ziff. 5 Satz 1, Ziff. 8) bleibt das alte Präsidium geschäftsführend im Amt. Für Aufgabenverteilung und –erledigung, Sitzungen und Beschlussfassung gelten die Geschäfts- und Verwaltungsordnung des SLB, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Das erweiterte Präsidium tagt mindestens einmal pro Quartal oder auf Antrag von drei Präsidiumsmitgliedern. Es beschließt insbesondere über den jährlichen Haushaltsvoranschlag.

Die Kumulation von mehr als zwei Präsidiumsämtern ist unzulässig. Der Präsident/die Präsidentin darf kein weiteres Amt im SLB übernehmen. Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin Finanzen und Marketing kann nicht zugleich 1. Vizepräsident/1. Vizepräsidentin sein.

Scheidet ein Präsidiumsmitglied während seiner Amtszeit aus, erfolgt Neuwahl bei der nächsten Generalversammlung. § 7 Ziff. 8 der Satzung bleibt unberührt. Bis zur Neuwahl kann das Präsidium beschließen, die Aufgaben des ausgeschiedenen Amtsinhabers einem anderen Mitglied des Präsidiums kommissarisch zu übertragen. Dies gilt nicht für den Aktivensprecher/die Aktivensprecherin. Insoweit gilt § 10 der Satzung.

2. Das geschäftsführende Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten/der Präsidentin,
- b) dem 1. Vizepräsidenten/der 1. Vizepräsidentin zugleich Vizepräsident/Vizepräsidentin mit einem Geschäftsbereich nach lit. c)- h),
- c) dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Breitensport,
- d) dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Kinder und Jugend,
- e) dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Kommunikation und Vereinspflege,
- f) dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Leistungssport und Athletenfürsorge,
- g) dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Wettkampfororganisation,
- h) dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Recht
- i) dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Finanzen und Marketing

Der Vizepräsident Recht soll über die Befähigung zum Richteramt verfügen.

3. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus

- * dem Präsidenten/der Präsidentin
- * dem 1. Vizepräsidenten/der 1. Vizepräsidentin

Beide sind alleinvertretungsberechtigt; der 1. Vizepräsident/die 1. Vizepräsidentin im Innenverhältnis jedoch nur bei Verhinderung des Präsidenten/der Präsidentin. Die Verhinderung ist nachzuweisen. Ferner bedürfen Verpflichtungsgeschäfte im Innenverhältnis eines Beschlusses des geschäftsführenden Präsidiums.

Verpflichtungsgeschäfte, die über eine Summe von mehr als 10.000,00 € abgeschlossen werden sollen, bedürfen im Innenverhältnis eines Beschlusses des erweiterten Präsidiums.

4) Das erweiterte Präsidium besteht aus dem geschäftsführenden Präsidium und zusätzlich

- * den Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen
- * den Ehrenvorsitzenden
- * den Kreisvorsitzenden
- * dem Aktivensprecher/der Aktivensprecherin
- * dem Referenten/der Referentin für Aus- und Weiterbildung
- * dem Referenten/der Referentin für Jugendleichtathletik
- * dem Referenten/der Referentin für Kampfrichterwesen
- * dem Referenten/der Referentin für Lauftreff und Walking
- * dem Referenten/der Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- * dem Referenten/der Referentin für Kinderleichtathletik
- * dem Referenten/der Referentin für Seniorensport
- * dem Referenten/der Referentin für Straßen-, Volks- und Crosslauf
- * dem Sportarzt/der Sportärztin
- * dem Statistiker/der Statistikerin

§ 9 Kreise, Kreisversammlung, Kreisvorstand

1. Der räumliche Zuständigkeitsbereich des SLB ist in folgende Kreise eingeteilt:

- * Neunkirchen – St. Wendel
- * Saarlouis-Merzig-Wadern
- * Saarpfalz
- * Regionalverband Saarbrücken

Die Einteilung orientiert sich an den Grenzen der Landkreise einschließlich des Regionalverbands. Die Kreise des SLB können mehrere Landkreise einschließlich des Regionalverbands umfassen, soweit ein räumlicher Zusammenhang gegeben ist. Die Zusammenlegung von Kreisen setzt entsprechende Beschlüsse der jeweils betroffenen Kreisversammlungen und der Generalversammlung voraus. Bei einer Verwaltungsreform des Landes sind die Grenzen der SLB-Kreise umgehend den neuen Verwaltungsgrenzen anzupassen. Über die Anpassung beschließt die Generalversammlung.

2. Die Kreisversammlung wählt alle 2 Jahre vor der Generalversammlung des SLB den Kreisvorstand.

Sie fasst die für die Zusammenlegung von Kreisen notwendigen Beschlüsse.

§ 7 gilt entsprechend.

3. Der Kreisvorstand besteht aus:

- dem/der Kreisvorsitzenden, als Vertreter/Vertreterin im erweiterten Präsidium
- einem/einer stellvertretenden Kreisvorsitzenden
- den Ehrenvorsitzenden
- dem Pressereferenten/der Pressereferentin
- dem Referenten/der Referentin Wettkampfororganisation
- dem Referenten/der Referentin für Jugendleichtathletik
- dem Referenten/der Referentin für Kampfrichterwesen
- dem Referenten/der Referentin für Kinderleichtathletik
- dem Statistiker/der Statistikerin
- dem Referenten/der Referentin für Vereinspflege
- bis zu drei Beisitzern/Beisitzerinnen

Der Kreisvorstand ist ausführendes Organ des Präsidiums des SLB. Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Deutschen Leichtathletik-Ordnung und aus der Satzung und den Ordnungen des SLB. Insbesondere gelten § 8 Absatz 1, Sätze 2, 4-9 der Satzung des SLB entsprechend. Innerhalb seiner Zuständigkeit kann der Kreisvorstand selbstständig Aufgaben durchführen.

4. Das Präsidium des SLB kann, nach Absprache mit dem Kreisvorstand, unter Vollmachterteilung Konten bei Kreditinstituten einrichten, die dem Zahlungsverkehr in Zusammenhang mit den Aufgaben des Kreisvorstandes dienen. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

§ 10 Athletensprecher/Athletensprecherin

1. Die Athleten/Athletinnen der Mitglieder des SLB wählen einen Sprecher/eine Sprecherin ins erweiterte Präsidium. Wahlberechtigt und wählbar sind Athletinnen und Athleten vom Eintritt in die Aktivenklasse bis zum vollendeten 40. Lebensjahr.

2. Der Athletensprecher/die Athletensprecherin wird für die Dauer von 2 Jahren auf der der Generalversammlung vorausgehenden Landesmeisterschaft der Leichtathleten in der Halle auf Vorschlag der Athleten und Athletinnen gewählt. Vorschläge sind schriftlich oder per Fax bei der Geschäftsstelle des SLB bis spätestens 1 Woche vor dem Datum der Meisterschaften (Ausschlussfrist) einzureichen. Die schriftliche Zustimmung des/der Vorgeschlagenen, im Falle der Wahl das Amt anzunehmen, ist beizufügen. Liegt die Zustimmung bis Fristablauf nicht vor, ist der Vorschlag unzulässig. Geht kein zulässiger Vorschlag ein, entfällt die Wahl. Die Einladung zur Wahl erfolgt über den „Informationsdienst des SLB“ mit der Ausschreibung der Meisterschaft. In der Einladung ist auf diese Bestimmung zu verweisen. Auf die Ausschlussfristen ist ausdrücklich hinzuweisen. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des SLB.

3. Der Athletensprecher/die Athletensprecherin tritt sein/ihr Amt mit dem neuen Präsidium an.

§ 11 Wettkampfausschuss

Der Wettkampfausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Wettkampforganisation als Vorsitzendem/Vorsitzender
- dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Breitensport
- dem Referenten/der Referentin für Aus- und Weiterbildung
- dem Referenten/der Referentin für Jugendleichtathletik
- dem Referenten/der Referentin für Kinderleichtathletik
- den Referenten/Referentinnen Wettkampforganisation der Kreise
- dem Aktivensprecher/der Aktivensprecherin

Die Aufgaben sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 12 Leistungsausschuss

Der Leistungsausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Leistungssport und Athletenfürsorge als Vorsitzendem/Vorsitzender
- dem Referenten/der Referentin für Aus- und Weiterbildung
- dem Referenten/der Referentin für Jugendleichtathletik
- dem Aktivensprecher/der Aktivensprecherin

Die Aufgaben sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 13 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Kinder und Jugend als Vorsitzendem/Vorsitzender
- dem Referenten/der Referentin für Aus- und Weiterbildung
- dem Referenten/der Referentin für Jugendleichtathletik
- dem Referenten/der Referentin für Kinderleichtathletik
- den Referenten/Referentinnen für Kinder- und Jugendleichtathletik der Kreise
- dem Aktivensprecher/der Aktivensprecherin
- dem/der Schulsportbeauftragten
- den Jugendsprechern/Jugendsprecherinnen

Die Aufgaben sind in der Jugendordnung festgelegt.

§ 14 Breitensportausschuss

Der Breitensportausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Breitensport als Vorsitzendem/Vorsitzender
- dem Referenten/der Referentin für Aus- und Weiterbildung
- dem Referenten/der Referentin für Lauffreizeit und Walking
- dem Referenten/der Referentin für Seniorensport
- dem Referenten/der Referentin für Straßen-, Volks- und Crosslauf

Die Aufgaben sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 15 Kampfrichterausschuss

Der Kampfrichterausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Referenten/der Referentin für Kampfrichterwesen als Vorsitzendem/Vorsitzender
- dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Wettkampforganisation
- den Referenten/Referentinnen der Kreise für Kampfrichterwesen

Die Aufgaben sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 16 Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden und sechs Beisitzern/Beisitzerinnen, die jeder einem anderen Mitgliedsverein angehören müssen und von der Generalversammlung gewählt werden. Der/die Vorsitzende soll zum Richteramt befähigt und gerichtserfahren sein. Der Rechtsausschuss wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende, der/die ebenfalls zum Richteramt befähigt und gerichtserfahren sein soll. Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen außer als Delegierte der Generalversammlung keinem anderen Organ oder ständigen Ausschuss des SLB angehören. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Organen oder ständigen Ausschüssen der Kreise. Im Übrigen gilt die Rechts- und Verfahrensordnung des DLV in Verbindung mit § 20 dieser Satzung.

§ 17 Kassenprüfer/Kassenprüferinnen

1. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen außer als Delegierte der Generalversammlung keinem anderen Organ oder ständigen Ausschuss des SLB angehören. Ein Kassenprüfer/eine Kassenprüferin kann einmal wiedergewählt werden. Danach ist eine erneute Kandidatur erst nach vier Jahren zulässig.

2 Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen kontrollieren den jährlichen Zahlungsverkehr des SLB, seine Buchführung und Bilanzierung auf Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze und Bestimmungen. Sie legen der Generalversammlung einen gemeinsam erstellten Prüfbericht vor. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe sind ihnen alle Unterlagen vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 18 Die Auflösung des SLB

Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung kann die Auflösung des SLB beschließen, wenn die Auflösung als besonderer Punkt der Tagesordnung bekanntgegeben war.

Bei Auflösung des SLB oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des SLB .dem LSVS zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Satzungsbestandteile

Bestandteile dieser Satzung sind:

1. Satzung Deutscher Leichtathletik-Verband
2. Leichtathletik-Ordnung (LAO)
3. Internationale Wettkampfregeleln (IWR)
4. DLV-Jugendordnung ((JGO)
- 5.Rechts- und Verfahrensordnung (RVO)

Die Generalversammlung delegiert ihre Satzungsgewalt widerruflich auf das erweiterte Präsidium des SLB, § 8 Abs. 4, das dann bezüglich der Übernahme des geänderten DLV-Rechts (oben gemäß Satzung, Ordnungen und Bestimmungen Ziffer 1 bis 5) zu beschließen hat.

Das übernommene DLV-Recht gilt ab Veröffentlichung des Übernahmebeschlusses für die Zukunft.

Der Beschluss ist im nächsten „Informationsdienst des SLB“ zu veröffentlichen.

§ 21 Satzungsergänzungen

Diese Satzung wird ergänzt durch:

1. DLV-Veranstaltungsordnung (VAO)
2. DLV-Kampfrichterordnung (KRO)
3. DLV-Lehrordnung (LEO)
4. SLB-Ehrenordnung
5. SLB-Jugendordnung
6. SLB-Geschäftsordnung
7. SLB-Finanzordnung
8. SLB-Schiedsmannordnung

Über Anpassungen und Änderungen vorstehender Nebenordnungen entscheidet das erweiterte Präsidium des SLB, § 8 Abs. 4.

Das Recht der Mitglieder aus § 7 Ziffer 8 der Satzung auf Beantragung einer außerordentlichen Generalversammlung bleibt unberührt.

Beabsichtigte Anpassungen und Änderungen sind den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher in geeigneter Weise bekanntzugeben.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung bzw. Änderungen oder Anpassungen dieser Satzung treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Werner Zimmer
Präsident

Lothar Altmeyer
Vizepräsident